



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2020-02

<u>Handwerksnovelle in Kraft getreten</u>	<u>Andrea Papkalla-Geisweid stellvertretende Chefredakteurin der R+S</u>	<u>R+S-Tag am 20. März</u>
<u>R+T Asia wegen Corona-Virus verschoben</u>	<u>Vorstand der Rollladen und Sonnenschutz Innung Saarland wiedergewählt</u>	<u>Cooler Sound für die Telefonanlage – Izzwos Rollladen- und Sonnenschutz-Rap als Warteschleife</u>
<u>Dritte Staffel der Imagekampagne gestartet</u>	<u>Planungshandbuch</u>	<u>Verbraucherschlichtung - Anpassung von Webseiten erforderlich</u>
<u>Transparenzregister - was jetzt zu tun ist</u>	<u>Strategiekreis Normung beim ZDH in Berlin</u>	<u>Suchen und Finden von Jobs mit „Google for jobs“</u>
<u>Förderprogramm zur SCR-Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen</u>	<u>Musteranschreiben Angebotsvorsorge UV-Strahlung</u>	<u>Lohnsteuer - Gewährung von Zusatzleistungen des Arbeitgebers</u>
<u>Michael Wolter ist neuer Bundesinnungsmeister des Glaserhandwerks</u>	<u>Runder Geburtstag</u>	

Handwerksnovelle in Kraft getreten

(2623) Ein langer Prozess hat nun endgültig seinen positiven Abschluss gefunden. Am Freitag, den 14. Februar 2020, ist die Handwerksnovelle mit der Rückkehr zur Meisterpflicht in Kraft getreten, nachdem sie tags zuvor im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Das Dokument können Sie unter nachfolgender URL beziehen:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0142.pdf

Über die einzelnen Änderungen werden wir separat in der nächsten R+S berichten.

Andrea Papkalla-Geisweid stellvertretende Chefredakteurin der R+S

(2624) Frau Dipl.-Ing. Andrea Papkalla-Geisweid ist mit Wirkung zum 1. Februar 2020 zur stellvertretenden Chefredakteurin der R+S ernannt worden. Somit wird sie künftig in Ergänzung ihrer bisherigen Tätigkeitsfelder nun auch offiziell Chefredakteur Ingo Plück bei der Leitung unserer Fachzeitschrift unterstützen.

R+S-Tag am 20. März

(2625) In fünf Wochen ist wieder Rollladen- und Sonnenschutztag. Die PR-Kampagne läuft auf vollen Touren. Mit den Plakaten und den Briefaufklebern, die wir in dieser Woche an alle Betriebe per Post versenden, kann jeder Innungsbetrieb zeigen, dass er bei der Kampagne Pro Rollladen + Sonnenschutz vom RS-Fachbetrieb mit dabei ist. Gern nimmt die Geschäftsstelle auch Zusatzbestellungen für diese Werbemittel entgegen und liefert sie aus, solange der Vorrat reicht.

Aufmerksam gemacht werden soll auch noch einmal auf die Fachbetriebssuche auf der Endkundeninformationsplattform www.rolloladen-sonnenschutz.de. Jeder kann seinen Eintrag mit einem Bild und weiteren Firmenangaben ergänzen. Dafür einloggen unter <https://rolloladen-sonnenschutz.de/login> und schon kann es losgehen. Auch dafür gibt es Hilfe seitens der BVRS-Geschäftsstelle.

R+T Asia wegen Corona-Virus verschoben

(2626) Die für Ende Februar in Shanghai geplante R+T Asia 2020 wird verschoben. Grund ist das Coronavirus. Im Kampf gegen eine weitere Ausbreitung der Lungenkrankheit hat die lokale Regierung in Shanghai alle im Februar stattfindenden Großveranstaltungen abgesagt. Ein neuer Termin im Juni 2020 ist bereits in der Abstimmung und wird möglichst zeitnah kommuniziert werden.

Vorstand der Rollladen und Sonnenschutz Innung Saarland wiedergewählt

(2627) Bei ihrer Mitgliederversammlung am 21. Januar hat die Innung Saarland ihren Vorstand wiedergewählt. Gewählt wurden somit Martin Hurth (Ledig & Szymanski GmbH) als Landesinnungsmeister, Stefan Schenkel (Schenkel-Sonnenschutz) als Stellvertreter, Carsten Boeckmann (Boeckmann Markisen GmbH) als Lehrlingswart sowie Markus Hahn (Igel Rollladen- und Sonnenschutztechnik GmbH) als Beisitzer und Webmaster – und zwar jeweils einstimmig. Auch Christel Faas und Jan Möllers wurden als Kassenprüfer im Amt bestätigt.

Dem wiedergewählten Innungsvorstand die besten Glückwünsche und auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

Cooler Sound für die Telefonanlage – Izzwo Rollladen- und Sonnenschutz-Rap als Warteschleife

(2628) Wer seine Kunden am Telefon mit einer coolen Warteschleifenmusik begeistern möchte, kann den erfolgreichen Rollladen- und Sonnenschutz-Rap von Izzwo in seine Telefonanlage einspielen.

Ihre BVRS-Geschäftsstelle hat eine 5 Jahreslizenz exklusiv für die Mitglieder im BVRS erworben. Sie können die Warteschleifenmusik bis zum bis 31.12.2024 kostenfrei nutzen.

Erfreuen Sie Ihre Kunden auf moderne Weise. Den Song für die Telefonanlage (16BitPCM, 8kHz, Mono) gibt es hier zum Download: https://rs-fachverband.de/download/shop/Telefonanschleife_Izzwo_RS.zip

Dritte Staffel der Imagekampagne gestartet

(2629) „Wir wissen, was wir tun“. Unter diesem Motto ist die dritte Staffel der Imagekampagne des deutschen Handwerks gestartet. Sie stellt erfolgreiche und zufriedene Handwerkerinnen und Handwerker in den Mittelpunkt und macht deutlich, welchen positiven Einfluss der richtige Beruf auf diejenigen hat, die ihn ausüben.

Die neue Imagekampagne des deutschen Handwerks ist bereits bundesweit im Fernsehen, im Internet, auf Plakaten, Bussen, Info- Screens und in den sozialen Medien gestartet. Sie richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, darunter angehende Schulabsolventen, Lehrer, Eltern und alle, die in beratender Funktion aktiv sind.

Weitere Informationen unter <https://www.handwerk.de> und <https://www.werbemittel.handwerk.de>

Planungshandbuch

(2630) In letzter Zeit wird in unserer Geschäftsstelle vermehrt nach dem Planungshandbuch des BVRS gefragt. Aus den Anfragen lässt sich schließen, dass dies meist für ein klassisches Lehrmittel gehalten oder sogar mit den Lehr- und Arbeitsblättern verwechselt wird.

Zur Klarstellung:

Das Planungshandbuch ist seit einigen Jahren vergriffen; zuletzt hatte es Ergänzungslieferungen gegeben. Es diente auch nicht als Lehrmittel, sondern der Bekanntmachung unserer Branchenprodukte sowie deren Varianten und Einbauweisen bei Architekten. Es ist also in Art und Umfang in keiner Weise mit unseren Lehr- und Arbeitsblättern vergleichbar und kann diese daher auch nicht ersetzen. Zu Ausbildungszwecken eignet es sich allenfalls für einen ersten Überblick, den ein neuer Lehrling über unsere Produkte erhalten kann.

Über eine eventuelle Neuauflage des Planungshandbuchs werden wir rechtzeitig informieren.

Verbraucherschlichtung - Anpassung von Webseiten erforderlich

(2631) Seit Januar sind neue Regelungen zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten. Wie bisher sind Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern verpflichtet, auf der Webseite oder in den AGB den Verbrauchern Auskunft darüber zu geben, ob sie bereit oder nicht bereit sind, im Falle eines Rechtsstreites an einer Verbraucherschlichtung nach dem VSBG teilzunehmen. Infolge der Neuerungen hat die Stelle eine neue Bezeichnung bekommen und ist jetzt als **„Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V.“** zu bezeichnen (vorher: „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl“). Die Änderung ist entsprechend auf der Webseite oder in den AGB vorzunehmen, damit eine mögliche wettbewerbsrechtliche Abmahnung vermieden werden kann.

Transparenzregister - was jetzt zu tun ist

(2632) In der letzten R+S-Ausgabe haben wir auf eine betrügerische Mail einer „Organisation Transparenzregister e.V.“ aufmerksam gemacht, auf die keinesfalls reagiert werden sollte, da geleistete Zahlungen vermutlich unwiederbringlich verloren sind.

Tatsächlich aber gibt es ein Transparenzregister im Zusammenhang mit neuen Regelungen zum Geldwäschegesetz, das vom Bundesanzeiger Verlag GmbH im Auftrag des Bundes betrieben wird. Darin müssen Angaben gemacht werden zu den Eigentümerstrukturen, d.h. zu den wirtschaftlichen Berechtigten von u.a. Unternehmen. Betroffen sind alle juristischen Personen des Privatrechts, aber auch Vereine oder Bundesverbände wie wir, nicht jedoch z.B. eine GbR, sofern sie nicht Anteile an einer GmbH hält.

Allerdings ist das Transparenzregister ein sog. Auffangregister, d.h. sind die Angaben bereits anderweitig hinterlegt (z.B. im Handels- oder Vereinsregister), besteht keine Meldepflicht. Eine wichtige Ausnahme ist die vor 2007 eingetragene GmbH ohne Gesellschafterveränderung, weil die Daten dieser GmbHs nicht elektronisch abrufbar sind, weshalb die Liste im Handelsregister aktualisiert oder im Transparenzregister erstellt werden sollte.

Für die Führung des Transparenzregisters entstehen übrigens nur geringe Gebühren von bisher 2,50 € netto pro Jahr. Weitere Informationen unter www.transparenzregister.de.

Strategiekreis Normung beim ZDH in Berlin

(2633) Auf Einladung des ZDH fand am 14. Januar 2020 die erste Sitzung des neu gegründeten Arbeitskreises „Strategiekreis Normung“ statt.

Zu dem Treffen fanden sich ca. 20 Personen aus verschiedenen Handwerksverbänden, darunter dem BVRS, ein.

Das Handwerk ist in besonderer Weise von der Normung und von Normen betroffen: Mit seinen über 130 Berufen ist es in nahezu allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen tätig, sei es in Wertschöpfungsketten mit der Industrie oder in der direkten Produkt- und Dienstleistungserstellung für private Verbraucher sowie für die öffentliche Hand. In nahezu allen denkbaren Wirtschaftsbereichen müssen Handwerksbetriebe als Umsetzer und Anwender Normen beachten und in ihre Leistungen integrieren.

Allerdings fällt das den meisten der rund 1 Mio. Handwerksbetrieben zunehmend schwer, denn die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 5 Mitarbeiter. Während schon die Erfassung aller für die Arbeit relevanten Normen eine Herausforderung darstellt, ist den meisten dieser kleinen und mittleren Betriebe eine aktive Mitarbeit in der Normung nicht möglich. Die Fachverbände des deutschen Handwerks nehmen aus diesem Grunde eine wichtige Rolle als Interessenvertreter und Mittler im Bereich der Normung ein.

Ziel des Strategiekreis Normung ist es, sich dauerhaft mit Fragen der Normung auseinanderzusetzen und eine stärkere Beteiligung des Handwerks an der Normung zu erreichen, aber auch frühzeitig Probleme an die Politik und das DIN adressieren zu können.

Suchen und Finden von Jobs mit „Google for jobs“

(2634) Die schier unendliche Anzahl von Online-Stellenbörsen macht das zielgerichtete Schalten von Stellenanzeigen schwierig. Seit Mai 2019 kann man jedoch kostenlos das neue Google-for-jobs-Tool für sich nutzen, zumal nach einer aktuellen Studie 84,3 Prozent der Jugendlichen bei Google nach einer Ausbildungsstelle suchen. Beherzigt man ein paar Spielregeln, wird die etwa auf der eigenen Homepage oder zahlreichen Stellenbörsen eingestellte Suchanzeige von potenziellen Ausbildungssuchenden auch bei Google gefunden.

Um bei Google gefunden zu werden, sollte pro Stellenangebot eine eigene HTML-Seite auf der Webseite eingerichtet werden, die mit einer separaten Webadresse aufgerufen werden kann. PDF- oder Word-Dokumente kann Google nicht finden. Sollten Sie ein Stellenangebot veröffentlicht haben, überprüfen Sie, ob es sich über die Google-Suche finden lässt. Durch diese kostenlose Nutzung der nunmehr größten Jobbörse können Sie die Aufmerksamkeit auf das Stellenangebot

signifikant erhöhen. Weitere Infos dazu z.B. bei:

https://www.haufe.de/personal/hr-management/google-for-jobs-und-der-jobboersen-markt_80_502744.html

Förderprogramm zur SCR-Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen – Erinnerung an Ende des laufenden Förderauftrages

(2635) Der aktuelle Aufruf für die beiden Förderprogramme zur Nachrüstung von leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen („LHLF“ 2,8 bis zu 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, zGG) und von schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen („SHLF“ 3,5 bis zu 7,5 Tonnen zGG) läuft noch bis zum 29. Februar 2020. Informationen zu einem möglichen weiteren Förderaufruf liegen noch nicht vor.

Interessierte Unternehmen, die zur Senkung des Stickoxidausstoßes beitragen wollen bzw. ihr Nutzfahrzeug vor bestehenden oder zukünftig möglichen Fahrverboten sichern wollen, sollten rechtzeitig Fördermittel beantragen. Die Einreichung eines Förderantrages bei der BAV reicht aus, um die Mittel zu binden.

Es muss zum Zeitpunkt der Beantragung noch kein Nachrüstsatz für das jeweilige Fahrzeug beim Kraftfahrtbundesamt zugelassen oder in Werkstätten verfügbar sein.

Wie bereits berichtet, sind im November 2019 Erhöhungen der maximalen Fördersummen in Kraft getreten. (Für LHLF von 3.000 Euro auf 3.600 Euro der System- und Einbaukosten und für SHLF von 4.000 Euro auf 4.800 Euro). Weiterhin gilt zusätzlich in allen Gewichtsbereichen eine maximale Förderquote von 80 Prozent.

Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen ist weiterhin für die Förderabwicklung zuständig und bietet eine Hotline unter der Tel. 04941 - 602-788 sowie eine Service-E-Mailadresse an (Diesel-HWNR@bav.bund.de).

- Seiten der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen zum Förderprogramm:

https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/91_2_Nachruestung_Handwerker_und_Lieferfahrzeuge/Nachruestung_Handwerker_Lieferfahrzeuge_node.html

- Themenseite des ZDH: <https://www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/verkehr/luftreinhaltepolitik-diesel-und-drohende-fahrverbote/nachruestung-von-handwerker-und-lieferfahrzeugen/>

Die 2019 durch die Bundesregierung angekündigten verbesserten Förderungen für Elektromobilität verzögern sich.

- Dies betrifft die Erhöhung des Umweltbonus von 4.000 auf 6.000 Euro (diese Summe gilt für rein elektrische Fahrzeuge unter 40.000 Euro Listenpreis, für teurere Fahrzeuge und Plug-in-Hybride sollen Sonderregelungen gelten) sowie
- die Einführung einer Sonderabschreibung (50 Prozent im Jahr der Anschaffung) für gewerbliche Elektro-Nutzfahrzeuge (N1, N2 und N3) sowie Elektro-Lastenräder.

Das Notifizierungsverfahren für beide Förderungen bei der EU-Kommission wurde erst im Januar 2020 begonnen und ist noch nicht abgeschlossen. Der ZDH wird über den Fortgang der Notifizierung und Details der endgültigen Regelungen berichten.

Musteranschreiben Angebotsvorsorge UV-Strahlung

(2636) Am 18. Juli 2019 ist die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ in Kraft getreten. Hiernach muss der Arbeitgeber nunmehr denjenigen Beschäftigten, die Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausüben, eine Angebotsvorsorge anbieten.

Die BG BAU hat den Betrieben nunmehr ein Musteranschreiben zur Aussprache des Angebots an die betroffenen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Es weist auf die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zum Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge hin. Inhalt der Vorsorge ist insbesondere ein Beratungsgespräch. Der Arbeitnehmer kann sich zusätzlich untersuchen lassen. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, den Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass für ihn durch die Annahme oder die Ablehnung der Angebotsvorsorge kein Nachteil entsteht. Da arbeitsmedizinische Vorsorge eine Arbeitsschutzmaßnahme ist, trägt der Arbeitgeber die Kosten der Angebotsvorsorge. Arbeitsmedizinische Vorsorge hat innerhalb der Arbeitszeit stattzufinden. Sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer erhalten vom Arzt eine Vorsorgebescheinigung. Diese dient der Bestätigung der Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Das Ergebnis der Vorsorge, d. h. die Diagnose, erfährt der Arbeitgeber nicht. Diese fällt unter die ärztliche Schweigepflicht.

Für die Durchführung der Angebotsvorsorge können sich die dem Arbeitsmedizinischen Dienst der BG BAU angeschlossenen Betriebe an diesen wenden. Ansonsten können die Ärzte in Anspruch genommen werden, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Es ist zu empfehlen, vor allem die weniger arbeitsintensiven Zeiten im Winter dazu zu nutzen, die Angebotsvorsorge anzubieten und durchzuführen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Angebot nicht nur bestehenden Arbeitnehmern gegenüber, sondern auch innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber neu eingestellten Mitarbeitern auszusprechen ist. Das Anschreiben sollte daher jedem betroffenen neuen Mitarbeiter als Anlage zu dem Arbeitsvertrag ausgehändigt werden.

Das Anschreiben kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bgbau.de/mitteilung/arbeitsmedizinische-regel-13-3/>.

Die Verordnung stellt nochmals klar, dass der Arbeitgeber Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen hat, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst geringgehalten wird. Wir möchten in diesem Rahmen dazu ermutigen, von den Arbeitsschutzprämien Gebrauch zu machen, die die BG BAU in diesem Bereich anbietet.

Lohnsteuer - Gewährung von Zusatzleistungen des Arbeitgebers

(2637) Im gesamten Lohn- und Einkommenssteuerrecht sind künftig nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt. Dies klärt nun ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung.

Insofern werden künftig Sachbezüge oder Zuschüsse nur dann als zusätzlich zum Arbeitslohn angesehen, wenn

- a.) die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- b.) der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- c.) die zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohnes gewährt und
- d.) bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Das Anwendungsschreiben finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-02-05-gewaehrung-von-zusatzleistungen-und-zulaessigkeit-von-gehaltsumwandlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Michael Wolter ist neuer Bundesinnungsmeister des Glaserhandwerks

(2638) Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2020 wurde Herr Michael Wolter als neuer Bundesinnungsmeister des Bundesinnungsverbandes des Glaserhandwerks ins Amt gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von Martin Gutmann an.

Runder Geburtstag

(2639) Am 28. Februar feiert Jürgen Roßkamp, früherer Vizepräsident des BVRS, Sprecher des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit sowie ehemaliger Obermeister und langjähriger Delegierter der Innung Aachen, seinen 70. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de